



Österreichischer
Städtebund

Rathaus, 1082 Wien

Telefon +43 (0)1 4000 89980
Fax +43 (0)1 4000 7135
post@staedtebund.gv.at
www.staedtebund.gv.at

DVR 0656097 | ZVR 776697963

Unser Zeichen:
60-09-(2016-1852)

bearbeitet von:
Dfin Schwer DW 89970 | Hanna Zeiner

elektronisch erreichbar:
stephanie.schwer@staedtebund.gv.at

An das Bundesministerium
für Verkehr, Innovation und Technologie
Radetzkystraße 2
A-1030 Wien

via E-Mail: st1@bmvit.gv.at

Wien, 3. November 2016

**GZ. BMVIT-170.031/0004-IV/ST1/2016
- Stellungnahme 34. KFG Novelle**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Städtebund gibt hiermit zum übermittelten Entwurf einer 34. KFG-Novelle seine Stellungnahme ab.

Die KFG Novelle enthält nunmehr in den Begriffsbestimmungen (§2 Abs. 1) eine Definition von Fahrzeugen mit alternativem Antrieb. Dies ist – gepaart mit einer entsprechenden Änderung im Bereich der Zulassungsstellen- und Prüf-Begutachtungsstellenverordnung – eine Voraussetzung für fördernde Maßnahmen speziell für diese „sauberen“ Kraftfahrzeuge und wird daher vom Österreichischen Städtebund begrüßt.

Zu den §§ im Einzelnen:

Ad §3

In der Ziffer 4 wird der Einachsanhänger gestrichen, der jedoch gleichzeitig in Abs. 2 neu eingefügt wird. Wir ersuchen hier um eine Plausibilitätsprüfung.

Ad §57a Abs. 3

Wir regen an, für die größeren Klassen eine entsprechende § 57a-Überprüfung schon bis zu drei Monate vor dem Fälligkeitsmonat zu ermöglichen.

Da die Toleranzfrist von vier Monaten nach dem Fälligkeitsmonat im Ausland nicht anerkannt wird, sollte die Änderung der Toleranzfrist für alle Klassen vorgenommen und die Überziehungsfrist gänzlich gestrichen werden.

Gleichlautende Fristen für alle Klassen könnten auch die Vollziehung vereinfachen.

Ad §57a Abs. 5a

In der aktuellen Fassung des Gesetzesentwurfes findet sich eine Fristverkürzung. Bei einem oder mehreren schweren Mängeln dürfen schon begutachtete Kraftfahrzeuge längstens zwei Monate nach Begutachtung eingesetzt werden – selbst wenn die alte Plakette eine längere Verwendung erlaubt hätte. Eventuell ergeben sich daraus Probleme im Vollzug, da eine Prüfung über die Prüfplakette zu erwarten ist.

Ad §58a

Im § 58a werden neue Begriffe verwendet (Prüfer, Prüforga[n] [synonym?], schwerwiegende Mängel, direkte und unmittelbare Gefahr). Diese sollten weiter spezifiziert werden oder sich an bekannten Begriffe des KFG (§§ 57-58) bzw. der Prüf- und Begutachtungsstellenverordnung orientieren.

Speziell möchten wir auf den § 58a Abs. 8 erster Satz und Abs. 9 erster Satz verweisen: hier werden die Begriffe „schwerwiegender Mangel“ und „gefährlicher Mangel“ verwendet, im jeweils letzten Satz jedoch andere Bezeichnungen.

Zu § 58a Abs. 3 Z 5:

Hier wäre zu ergänzen, dass ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes eine solche Überprüfung nur vorzunehmen hat, wenn dies grundsätzlich möglich erscheint.

Zu § 58a Abs. 5 erster Satz:

Hier sollte ebenfalls „in einer Landesprüfstelle“ ergänzt werden. Aufgrund der derzeitigen Formulierung dürfte eine gründlichere technische Unterwegskontrolle nicht in einer Landesprüfstelle durchgeführt werden, sofern diese nicht auch eine gemäß § 57 oder § 57a ermächtigte Prüfstelle ist.

Zu § 58a Abs. 8 letzter Satz:

Hier sind in § 58 Abs. 4 nur „schwere Mängel“ genannt.

Ad §98a Abs. 2

Zulassungsbesitzer bei Radar- oder Laserblockern zu strafen, die erst nachträglich durch den Lenker angebracht werden, könnte zu Problemen im Laufe des Verfahrens führen.

Ad §114a

§ 114 a KFG normiert, dass der Bundesminister für Verkehr bei der Bundesrechenzentrum GmbH eine Fahrschuldatenbank zu führen hat. Er kann zwar die im Führerscheinregister bereits vorhandenen Daten übernehmen, es bleibt aber eine beträchtliche Menge an zu erhebenden Daten übrig, zumal die Auflistung der erforderlichen Daten in § 114b KFG sehr umfangreich ist. Hier geht der Städtebund davon aus, dass die Daten von den Magistraten der Städte (Fahrschulbewilligungsbehörde) zu liefern sein werden. Ein Teil der Daten ist in den Bewilligungsakten der Magistrate vorhanden, ein Teil müsste extra bei den Fahrschulen erhoben werden. Sowohl die Sichtung der Akten und Entnahme der relevanten Daten als auch die Erhebung nicht vorhandener Daten wird aufwändig sein. So müssten im Zuge der gegenständlichen Novelle auch die regelmäßigen Fahrschulüberprüfungen angepasst werden, um die geforderten Daten für die Datenbanken immer wieder zu aktualisieren.

Aber unabhängig davon, ob die Magistrate der Städte als Fahrschulbewilligungsbehörde einen Zugang zu dieser Datenbank bekommen, um die nötigen Daten selbst einzugeben oder ob die Magistrate die Daten ans Verkehrsministerium weitergeben müssen, ist ein Aufwand damit verbunden, für welchen derzeit keine Ressourcen zur Verfügung stehen.

Die Stadt Linz schätzt z.B. dass der Ersteingabeaufwand (Erhebung der notwendigen Daten aus unseren Akten und bei den Fahrschulen sowie Eintragung ins Register) für die 10 Linzer Fahrschulen mehrere Tage (eines B-Sachbearbeiters) in Anspruch nehmen wird. Dazu kommt der zusätzliche Aufwand im Rahmen der regelmäßigen Fahrschulüberprüfungen. Nicht zu vergessen ist der laufende Aufwand, da auch die Änderungen hinsichtlich FahrlehrerInnen, FahrschullehrerInnen, deren Berechtigungen, Fahrschulfahrzeuge, Preisgestaltung in der Fahrschule etc. immer aktuell einzugeben sein werden.

Im Rahmen der Übergangsbestimmungen sollte jedenfalls ein annehmbarer Zeitrahmen zur "Erstbefüllung" der Datenbank ab Geltung des Gesetzes festgelegt werden, zumal es sicher einige Zeit in Anspruch nehmen wird, alle geforderten Daten von den Fahrschulen zu erhalten.

§134 Abs. 3c und 3d

Hier wird angeregt, die Höchststrafe auf 100€ anzuheben.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf eine gleichlautende Forderung der Tagung der KraftfahrreferentInnen der Bundesländer vom 11. und 12. Oktober 2016.

Schließlich führt die Handytelefonie am Steuer (ohne Freisprecheinrichtung) gemäß der aktuellen Novelle des Führerscheingesetzes zu Nachschulungen bei BesitzerInnen des Probeführerscheins und es werden sogar Radarfotos als Verfahrensgrundlage herangezogen. Eine Anhebung der Strafe von derzeit 72€ auf 100€ erscheint daher angebracht.

Zu § 134 Abs. 3d des Entwurfes gelten die Ausführungen zu § 134 Abs. 3c hinsichtlich der Höchststrafe. Auch hier wird eine Anpassung angeregt.

Wir ersuchen um Berücksichtigung der vorgeschlagenen Änderungen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



OSR Dr. Thomas Weninger, MLS
Generalsekretär